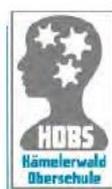


RAHMEN- KONZEPT DER SCHULSOZIALARBEIT



Albert-Schweitzer-Schule

STAND JANUAR 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Präambel	3
II Ausgangslage	4
2.1 Situationsbeschreibung	4
2.2 Definition	5
2.3 Rechtliche Voraussetzungen	5
III Grundsätze und Prinzipien	7
IV Zielgruppe	10
V Aufgabenfelder	11
5.1 Allgemein	11
5.2 Aufgaben	11
5.3 Grenzen	15
VI Qualitätssicherung	17
6.1 Rahmenbedingungen, Standards, Ressourcen, Netzwerke	17
6.2 Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildungen, Konzeptfortschreibung	18
6.3 Fähigkeiten, Qualifikationen	18
VII Ausblick/Visionen	20
VIII Impressum	22
IX Literaturverzeichnis	23
X Anhang	24
relevante Paragraphen des SGB VIII, KKG und NSchG	

I Präambel

Das vorliegende Papier ist die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes der kommunalen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen der Stadt Lehrte, das 2016 erarbeitet wurde. Trotz aller Unterschiede, welche die einzelnen Schulen und Schulformen aufweisen und ausmachen, gibt es dennoch einen gemeinsamen Rahmen, in den die Schulsozialarbeit eingebettet ist. Eine Überarbeitung des Konzeptes war auf Grundlage der veränderten Personalsituation sinnvoll, da bis auf einen Kollegen ein kompletter Wechsel des kommunalen Teams der Schulsozialarbeiter- und Schulsozialarbeiterinnen stattgefunden hat.

An diesem Konzept haben alle städtischen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen sowie einige der über das Land beschäftigten schulischen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen mitgewirkt. Es war der Anspruch, soweit wie möglich ein Gesamtkonzept der Schulsozialarbeit für Lehrte zu erarbeiten. Als Ergebnis eines arbeitsintensiven Prozesses wird es von allen an diesem Prozess beteiligten Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen¹ – trotz aller Unterschiedlichkeit der Schulen und der Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsfeldes – getragen.

Die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen sehen sich als eigenständige Profession und weitgehend autonom handelnde Berufsgruppe, die gleichwertig zu Schule und Jugendhilfe agiert. Der vorliegende Text stellt eine Arbeitsgrundlage dar und bildet die Basis der Arbeit. Es ist für den internen und externen Gebrauch gedacht und wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet, um über den Prozess der ständigen Fortschreibung nicht nur den Veränderungen Rechnung zu tragen, sondern auch das eigene Profil immer wieder zu schärfen oder gegebenenfalls anzupassen.

¹ Die kommunale Bezeichnung Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin weicht von der Bezeichnung der schulischen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Landesdienst ab. Der besseren Lesbarkeit wegen, wird in der Folge nur Bezug auf Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen genommen, womit die schulischen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ebenfalls gemeint sind.

II Ausgangslage

2.1 Situationsbeschreibung

Schulsozialarbeit in kommunaler Trägerschaft findet an der auslaufenden Hauptschule, der IGS und dem Gymnasium statt. Die Stadt beschäftigt dafür drei Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen - zwei davon mit voller Stelle an der Hauptschule und der IGS sowie eine mit einer dreiviertel Stelle am Gymnasium. Die Stellen sind alle befristet und laufen nach aktueller Beschlusslage zum 31.07.2020 aus.

Das Land hält zusätzlich unbefristete Stellen vor, dazu gehören eine $\frac{3}{4}$ -Stelle an der Hauptschule, eine halbe Stelle an der Grundschule an der Masch, eine halbe Stelle an der Grundschule Lehrte Süd, eine $\frac{3}{4}$ - Stelle an der Grundschule Albert - Schweitzer, eine halbe Stelle an der Oberschule in Hämelerwald und eine $\frac{3}{4}$ - Stelle an der Realschule. An der IGS gibt es eine volle Stelle. Zukünftig wird es auch eine $\frac{3}{4}$ -Stelle am Gymnasium geben.

In der folgenden Übersicht sind die Schulen aufgeführt, deren Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen am Konzept mitgewirkt haben. Einige Unterschiede der Schulen sollen auf diese Weise verdeutlicht werden. Darüber hinaus können die Zahlen auch mit Blick auf die Zielgruppe mit den Stellenanteilen in Relation gebracht werden.

Jahrgänge	ASS	Masch	HOBS	Gymnasium	Hauptschule	IGS	Realschule	gesamt (Jahrgang)
1	57	51	-	-	-	-	-	108
2	67	61	-	-	-	-	-	128
3	67	61	-	-	-	-	-	128
4	72	52	-	-	-	-	-	124
5	-	-	55	190	-	83	72	400
6	-	-	38	189	-	98	82	407
7	-	-	-	135	45	76	73	329
8	-	-	-	159	50	107	102	418
9	-	-	-	157	42	97	97	393
10	-	-	-	129	42	123	108	402
11	-	-	-	115	-	46	-	161
12	-	-	-	122	-	32	-	154
13	-	-	-	-	-	41	-	41
SLK*	-	-	-	14				14
gesamt	281	225	93	1182	214	774	569	3020
Süd						253		
Hämelerwald						521		

Stand 8/2019

*Die Sprachlernklasse am Gymnasium wird gesondert ausgewiesen. Bis zum Schuljahresende 2019/20 werden hier Schüler und Schülerinnen in einem eigenen Klassenverband unterrichtet und erst mit genügend Deutschkenntnissen Regelklassen zugeteilt. An der IGS und der Hauptschule erhalten Sprachlernschüler und -schülerinnen Förderunterricht, werden aber sofort Regelklassen zugeordnet, weshalb sie in der Statistik nicht gesondert berücksichtigt werden.

2.2 Definition

Eine allgemeinverbindliche Definition von Schulsozialarbeit gibt es in der Fachliteratur nicht. Folgende Definition, die Ansätze von Speck (2011) und Drilling (2009) beinhaltet, liegt dieser Konzeption zugrunde:

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Handlungsfeld, das am Standort Schule kontinuierlich stattfindet und einer kooperativen Basis zugrunde liegt, die je nach Träger unterschiedlich ausgeprägt ist. Ziel ist es, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, bei den Schülern und Schülerinnen die Wertschätzung für sich und ihr Umfeld zu verankern und das Repertoire an Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, zu stärken und zu erweitern, sodass sie ihr zukünftiges Erwachsenenleben verantwortungsvoll und für sich befriedigend führen können. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule. Die sozialpädagogischen Angebote umfassen Beratung, Sozialtraining und Präventionsarbeit, Netzwerkarbeit, offene Angebote, Öffentlichkeitsarbeit und Schulentwicklung.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Der rechtliche Rahmen der Schulsozialarbeit ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) sowie im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) zu finden. Im Anhang (ab Seite 18) sind die relevanten Paragraphen aufgeführt; im KJHG bilden die §§1-2 (Recht auf Erziehung, Aufgaben der Jugendhilfe), §11 (schul- und familienbezogene Arbeit), §§13-14 (Jugendsozialarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und §81 (Zusammenarbeit mit anderen Institutionen) die Basis. Im NSchG sind §2 (Bildungsauftrag) und §25 (Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe) die Grundlage, auf der Schulsozialarbeit stattfindet. Für Landesbedienstete gilt darüber hinaus der Erlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ vom 01.08.2017.

Die Landesbediensteten in der schulischen Sozialarbeit sind zusätzlich stärker an das Schulrecht gebunden, woraus sich beispielsweise die Kooperation mit der Agentur für Arbeit ableitet und eine Bindung an das Kerncurriculum gegeben ist. Für Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, die über das Land angestellt sind, gilt, dass ihre Schulleitung die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Die Arbeitssituation kommunaler Beschäftigter ist nicht nur formal eine andere, dies wirkt sich auch auf die Arbeitsbedingungen aus. Sie sind dem Fachdienst Jugend und Soziales zugeordnet und verfügen über Vorgesetzte aus dem sozialpädagogischen Bereich, die mit den Arbeitsanforderungen der Schulsozialarbeit vertraut sind und unterstützende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung stellen. Vernetzung, Austausch und Kooperationen werden durch die Anbindung an die Jugendhilfe erleichtert. Zusätzlich können auch kommunale Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen nur mit der Unterstützung ihrer jeweiligen Schulleitung arbeiten, was eine hohe Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten voraussetzt.

Ein entscheidender Unterschied, der zwischen beiden Trägern von Schulsozialarbeit herrscht, betrifft die Kontinuität der Arbeit an den Schulen, da Landesstellen unbefristet ausgeschrieben werden, kommunale Stellen bislang aber nur befristet bewilligt werden. Da Schulsozialarbeit in erster Linie Beziehungsarbeit ist, stellt dies durchaus ein Problem für die Zielgruppen dar.

Von rechtlicher Relevanz ist für die Schulsozialarbeit auch das Thema Datenschutz. Dies betrifft insbesondere die Dokumentation in der Einzelfallhilfe, da hier sensible Daten verschriftlicht und verschlossen aufbewahrt werden. Wenn aus Gesprächen Handlungs- und Kommunikationsbedarf mit Anderen entsteht, gilt es, zunächst Absprachen mit dem Schüler bzw. der Schülerin zu treffen und nur in begründeten Fällen gegen seinen oder ihren Wunsch zu handeln. Eine Kommunikation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Ärzten und Ärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen erfolgt nur nach entsprechender Schweigepflichtentbindung durch die Erziehungsberechtigten. In Fällen von Kindeswohlgefährdung spielt der Datenschutz und somit auch die Schweigepflichtentbindung laut § 4 KKG eine untergeordnete Rolle.

III Grundsätze und Prinzipien

Haltung

Die Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen bauen ihre Arbeit auf zahlreichen Grundsätzen und Prinzipien auf, die als Ganzes ihre **Haltung** definieren. Grundsätze, Prinzipien und Haltung fußen auf einem Menschenbild, das durch die Gleichwertigkeit aller Menschen, Freiheit, Solidarität und Demokratie geprägt wird, von einer weitgehenden Kulturprägung des Menschen ausgeht und ihm bzw. ihr Eigenverantwortlichkeit zugesteht.

Eine schlüssige Haltung sorgt für Authentizität, Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit in der Wahrnehmung durch die Zielgruppe und ist daher unerlässlich. Dabei ist die Aneignung und Weiterentwicklung von Haltung prozesshaft zu begreifen. Diejenigen, die an diesem Konzept mitgewirkt haben, verstehen sich als Team, in dem alle von den unterschiedlichen Haltungen und Sichtweisen profitieren, welche sich durch die jeweiligen Qualifikationen und Berufserfahrungen gebildet haben und sich im Austausch ständig schärfen und weiterentwickeln.

Niedrigschwelligkeit, Beziehungsarbeit, Verschwiegenheit

Die Arbeit der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, besonders im Bereich der Einzelfallberatung, kann nur auf der Grundlage eines vertrauensvollen Verhältnisses zu den Schülern und Schülerinnen stattfinden. Es bedarf also **niedrigschwelliger** Angebote, die den Schülern und Schülerinnen ermöglichen, fast wie nebenbei einen Kontakt zur Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter aufzunehmen und die Person als freundlich, offen und interessiert bereits im Alltag wahrzunehmen *1. Diese ersten Kontakte gilt es durch **Beziehungsarbeit** zu intensivieren, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, auf dessen Grundlage Beratung stattfinden kann, da der Schüler oder die Schülerin bereit ist, sich zu öffnen und ihr/ihm unangenehme Themen anzusprechen. **Verschwiegenheit** ist dabei für die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses unerlässlich. Dies gilt für die Arbeit mit allen Zielgruppen.

Ressourcenorientierter Ansatz

Die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen vertreten einen **ressourcenorientierten Ansatz**, der sich bewusst vom allgemein gültigen defizitären Ansatz abgrenzt. Statt sich auf Fehler und fehlende Fertigkeiten zu fokussieren, wird an den Fähigkeiten und Stärken der Beteiligten angeknüpft, um Schwierigkeiten zu begegnen und Herausforderungen zu bewältigen. Vorhandenes Wissen und positive Verhaltensmuster werden wahrgenommen, wertgeschätzt und genutzt, um das Entwicklungspotential bei Einzelpersonen und der (Lern-)Gruppe zu fördern. Auf diese Weise wird die Lernmotivation gesteigert, Blockaden vorgebeugt und der Selbstwert gestärkt *2.

*1 vgl. *Mulot / Schmitt (2017) S. 738*

*2 vgl. *Dettmann (2017) S. 79 ff*

Geschlechtergerechtigkeit und Diversity

Die Arbeit der Schulsozialarbeit setzt beim Individuum an, wobei jedes Individuum als wertvoll erachtet wird, unabhängig davon, welchen Gruppen dieser Mensch zugerechnet wird. Um **Geschlechtergerechtigkeit** und **Diversity** an den Schulen zu fördern, werden bestehende Ungleichheiten und Benachteiligungen wahrgenommen (Geschlecht, Erstsprache, Religion, Aussehen...) und sich bemüht, der Benachteiligung entgegenzuwirken. Dabei müssen sich alle zunächst selbst ständig reflektieren, um zu verhindern, dass Stereotype, Rollenbilder und Vorurteile versehentlich durch die eigenen Handlungen transportiert werden. Im zweiten Schritt gilt es, eine solche Sensibilisierung zu verbreiten und im Alltag antidiskriminierende Maßnahmen zu ergreifen.

Prozessorientierung, Nachhaltigkeit und Lebensweltorientierung

Schulsozialarbeit wird in der Regel dann angefragt, wenn Probleme überhandnehmen und eine schnelle Lösung gewünscht wird oder alle anderen Ansätze oftmals bereits gescheitert sind. Diese Erwartungshaltung ist durchaus schwierig, denn Lösungen können nicht von einer „allwissenden Person“ von außen präsentiert und erfolgreich übernommen werden. Lösungen können nur von den Beteiligten eines Systems in einem arbeitsintensiven und in der Regel eher langwierigen **Prozess** erarbeitet, erprobt und bestenfalls auch optimiert werden. Die Rolle der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen ist die von Prozessinitiatoren und -initiatorinnen und –begleitern und -begleiterinnen. Nur auf diese Weise kann eine **nachhaltige** Wirkung eintreten, die auch ohne weitere Intervention fortbesteht. Dafür ist der selbständige Transfer erdachter (Beratung) und erprobter (Trainings) Inhalte auf neue Situationen nötig. Dies wird erheblich vereinfacht, wenn ein **Lebensweltbezug** besteht. Die Kinder und Jugendlichen finden also möglichst viele Anknüpfungspunkte für ihre eigenen Erfahrungen vor und es liegt ein Interesse an der Bearbeitung des jeweiligen Sachverhalts vor, da der Nutzen unmittelbar einleuchtet.

Freiwilligkeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind prinzipiell **freiwilliger** Natur. Für die Beratungstätigkeit werden zwar teilweise Empfehlungen ausgesprochen, trotz allem können alle Angebote der Schulsozialarbeit nur greifen, wenn sich die Schüler und Schülerinnen darauf einlassen und aktiv mitarbeiten. Durch Zwang generierte Blockadehaltungen sind nicht nur kontraproduktiv, sondern behindern die Arbeit nachhaltig, weshalb diese vermieden werden müssen * 1.

Systemischer Ansatz

Die auftretenden Beratungsanlässe lassen sich nicht allein mit dem Blick auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen beurteilen. Neben dem Individuum betrachtet Schulsozialarbeit unterschiedliche Systeme wie Klassenverband, Schule, Lehrer-

*1 vgl. Just (2017) S.115

und Lehrerinnenkollegium, Familie, Peergroup und Stadtteil.

Um Systeme und Verhaltensmuster zu ergründen, werden unterschiedliche Sichtweisen von Vergangenheit und Zukunft sowie die Perspektiven verschiedener Beteiligter einschließlich der Wechselwirkungen beleuchtet. Die Rollen aller Beteiligten, ihre Beweggründe, Ressourcen, ihr Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gilt es zu erkennen und zu nutzen *1.

Ganzheitlichkeit und Freude

Die Arbeit der Schulsozialarbeit versucht, dem Prinzip der **Ganzheitlichkeit** folgend, sich möglichst vielseitiger Zugangswege (visuell, auditiv, haptisch und emotional) zu bedienen, um ganz unterschiedliche Anknüpfungsmöglichkeiten zum Erlernen von (sozialen) Inhalten anzubieten, anstatt ausschließlich kognitive Zugänge anzusprechen. Auf diese Weise wird auch der **Freude** ein Raum zugebilligt, was nicht nur Zugang und Transfer erleichtert, sondern auch die Motivation steigert. Daher sollte es ein Ziel der Schulsozialarbeit sein, an der Schule die Freude zu steigern und Lust zu machen auf Lernen, seien es schulische Inhalte und Zusammenhänge oder soziale Kompetenzen, die entdeckt und erprobt werden wollen. Es gilt, die Erfahrung zu ermöglichen, dass es Spaß machen kann, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen und dass es schön ist, Vertrauen zu erfahren, sich zu entwickeln und neuen Herausforderungen zu stellen.

Partizipation

Wer Eigenverantwortung lernen oder Motivation für eine schwierige Aufgabe entwickeln soll, kann dies leichter, wenn er/sie in Entscheidungen mit einbezogen wird. **Partizipation** bedeutet, dass Schüler und Schülerinnen prinzipiell an allen Prozessen, die sie betreffen, beteiligt werden. Für eigene oder verhandelte gemeinsame Ziele ist die Bereitschaft, sich motiviert einzubringen, in der Regel deutlich höher, da eine intrinsische Motivation vorliegt.

*1 vgl. Just (2017) S. 119 – 137

IV Zielgruppe

Die Arbeit der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen richtet sich in erster Linie an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Schule. Dem durch Kooperation und Vernetzung geprägten Selbstverständnis nach, kann sie sich an alle Lehrer Kinder und Jugendlichen richten *1. Dadurch, dass diese Kinder und Jugendlichen in Systemen eingebettet sind, muss sich die Arbeit ebenfalls an alle Beteiligten, also zum Beispiel an Familien, Lehrer und Lehrerinnen, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Peergroup, Stadtteil/Ortschaft, Allgemeiner Sozialer Dienst, Ärzte und Ärztinnen, Therapeuten und Therapeutinnen und andere wenden. Die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten kann dabei einen ebenso gewichtigen und umfangreichen Anteil einnehmen, wie die mit den Schülern und Schülerinnen selbst.

Die Schulsozialarbeit kann entweder präventiv und auf eigene Initiative hin tätig werden oder wird zur Krisenintervention angefragt, wenn unterschiedliche Bedürfnisse aufeinandertreffen und zu Konflikten führen, unabhängig davon, welches Aufgabenfeld angesprochen wird. Die Konflikte können auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sein und sich innerhalb von Familien abspielen, zwischen Schülern und/oder Schülerinnen sowie zwischen Schülern oder Schülerinnen und Lehrern oder Lehrerinnen. Häufig ist das System Familie schon über einen längeren Zeitraum belastet, was Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen hat und sich im Verhalten abbildet. Es ist wichtig, an dieser Stelle nicht den Schüler oder die Schülerin für problematisches Verhalten zu verurteilen und verantwortlich zu machen, sondern Räume zu schaffen, in denen Alternativen auf Grundlage der vorab erläuterten Prinzipien erarbeitet werden können.

*1 vgl. Mulot / Schmitt (2017) S. 738

V Aufgabenfelder

5.1 Allgemein

Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Alle Themen, die sie bewegen, haben dabei Einfluss auf ihr Verhalten und die sozialen Strukturen vor Ort und beeinflussen dabei neben der Persönlichkeitsentwicklung auch Konzentrationsleistung und schulischen Lernerfolg. Kinder und Jugendliche sind daher untereinander und in der Interaktion mit Lehrern, Lehrerinnen und auch Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen gefordert, möglichst optimale Lernbedingungen zu schaffen, zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die im Folgenden genannten Arbeitsbereiche werden grundsätzlich von allen Kollegen und Kolleginnen der Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Lehrte umgesetzt. Es bestehen unterschiedliche Schwerpunkte, die sich aus verschiedenen Faktoren ergeben *1 :

- Bedarfe an den Schulen, Schulform, Altersstruktur, Einzugsgebiet, Schüler- und Schülerinnenzahlen
- Personelle, räumliche und materielle Ausstattung der Schulstandorte
- Kapazitäten und Kompetenzen der Schulsozialarbeit
- Trägerschaft, Weisungsbefugnis

5.2. Aufgaben

Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe

Sozialpädagogische Beratung setzt direkt bei den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen an und geht damit über das Themenfeld des schulischen Alltags weit hinaus. Inhaltlich geht es um Fragestellungen, die sowohl in der Schule als auch im familiären Umfeld zu finden sind. Dabei ergeben sich zahlreiche Überschneidungen und Wechselwirkungen.

Bewältigung der schulischen Anforderungen und des Schulalltags

- Bewältigung von Lernproblemen, Integration, Inklusion
- Konflikte oder Krisensituationen in der Schule, z. B. Mobbing
- Schulbezogene Leistungsschwierigkeiten
- Schulabsentismus und Schulverweigerung unter Berücksichtigung des „Leitfadens Schulabsentismus“ der Stadt Lehrte
- Soziales Training, Streitkultur
- Stärkung des Selbstwertgefühls, Vertrauensaufbau
- Psychische Probleme, selbstverletzendes Verhalten, Suizidgefährdung
- Unterstützung in Klassenkonferenzen

*1 vgl. Mulot / Schmitt (2017) S. 736

Probleme und Krisensituationen im familiären Bereich

- Bewältigung von Lebensproblemen und Entwicklungsaufgaben
- Fehlende Erziehungskompetenzen
- Trennung, Scheidung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Tod, Trauerarbeit, Umzug
- Medien(sucht), Alkohol- und Drogenkonsum
- Gewalt, sexueller Missbrauch
- Psychische Probleme von Familienangehörigen
- Kindeswohlgefährdung
Hier besteht im Sinne der Kinder und Jugendlichen eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ASD
- Leistungsbeantragung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Flüchtlingsarbeit, Migration

Die Beratung findet in der Regel im Büro der Schulsozialarbeit statt. Um die Prinzipien der Vertraulichkeit gewährleisten zu können, ist ein separater Raum zwingend erforderlich.

Die Schüler und Schülerinnen erhalten individuelle Förderung im Rahmen von Einzelfallhilfe, die über die reine Beratung hinausgeht. Die Entwicklung der Schüler und Schülerinnen wird durch individuelle Förderprozesse begleitet, was durch die Arbeit mit Lehrern und Lehrerinnen sowie Eltern, welche vorwiegend auf Vermittlung abzielt, unterstützt wird. Mit Hilfe von Familienarbeit, sozialer Gruppenarbeit und Sozialraumorientierung werden Benachteiligungen abgebaut und präventive und individuelle Hilfestellung gegeben. Zur Unterstützung bei der Bewältigung der Lern- und Lebensprobleme der Schüler und Schülerinnen wird eng mit Lehrkräften und Eltern zusammengearbeitet. Die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen vermitteln auch an Erziehungsberatungsstellen oder andere Hilfeeinrichtungen und stellen gegebenenfalls einen Kontakt zum Jugendamt her. In besonderen Fällen werden auch Hausbesuche vorgenommen oder eine Begleitung zu Institutionen angeboten. Aus der Beratung kann sich eine langfristige sozialpädagogische Begleitung entwickeln. Die Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie von Lehrkräften kommt den Kindern und Jugendlichen zu Gute.

Keine Einzelfallberatung hat Aussicht auf Erfolg, wenn der oder die Betreffende nicht bereit ist, an sich und der für sich unangenehmen Situation zu arbeiten. Häufig findet eine Vermittlung statt; Schüler und Schülerinnen erhalten durch Lehrer und Lehrerinnen eine Empfehlung für die Einzelfallberatung. Wenn diese aber die Möglichkeit bekommen, sich auch dagegen entscheiden zu können, steigt die Bereitschaft, sich auf das Gespräch einzulassen, in der Regel spürbar.

Soziales Training/ Sozialpädagogische Gruppenarbeit/ Präventionsprojekte

Die Gruppenarbeit besteht aus einem breiten Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen. Unterschieden wird hier zwischen zielgruppenorientierten Angeboten (zum Beispiel mit Schulklassen, geschlechtergetrennten Gruppen bei sozialem Kompetenztraining oder Projektbegleitungen) und themenorientierten Angeboten in bestimmten AGs oder beispielsweise zum Thema Gewalt- oder Suchtprävention. Angebote zur

Verbesserung individueller, persönlicher und sozialer Kompetenzen (Sozialtraining), welche in Gruppenzusammenhängen erprobt werden können, zählen ebenfalls zu diesem Bereich. In diesem großen Feld finden Projekte und Angebote sowohl in Eigenregie als auch in Form von Kooperationsprojekten statt. Zusätzlich werden auch externe Anbieter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt wie „I can Do“ an der Albert-Schweitzer-Grundschule oder das Gewaltpräventionsprojekt „Keep Control“ das durch den ASD und die JGH für besonders förderungsbedürftige Schüler und Schülerinnen der weiterführenden Schulen organisiert wird.

Aktuell existiert am Schulzentrum Süd ein Kooperationsprojekt mit der Hauptschule, der IGS und der Jugendhilfe Bockenem. Die „Soziale Kompetenzgruppe“ ist für Schüler und Schülerinnen des 6. und 7. Jahrgangs. Hierbei wird Schülern und Schülerinnen mit herausforderndem Verhalten die Überprüfung und Modifikation der sozialen Kompetenzen in der Gruppe ermöglicht. Dabei handelt es sich um ein Start-Up-Projekt, welches vorerst bis zum Ende der 29. KW des Jahres 2020 genehmigt ist.

Am Gymnasium wird Sozialtraining sowohl bei Bedarf, also in Form von selektiver Prävention, für einzelne Klassen in Absprache mit den Klassenleitungen durchgeführt als auch als universelle Prävention standardmäßig für alle Klassen zu Beginn des fünften Jahrgangs und zu Beginn sowie am Ende des siebten Jahrgangs. Die Sozialtrainings im fünften Jahrgang werden durch Lehrer und Lehrerinnen und die Schulsozialarbeiterin durchgeführt, während für das Erlebnispädagogische Projekt im siebten Jahrgang eine Kooperation der Schulsozialarbeiterin mit dem Jugendhaus Nord (JuNo) und dem Seilgarten Hannover besteht.

In akuten Situationen begleitet Schulsozialarbeit Konflikte und nimmt schlichtende und vermittelnde Funktionen ein. Klassenlehrkräfte werden bei Klassenkonflikten oder Krisensituationen in Schulklassen unterstützt. Dies geschieht in der Regel in direkter Zusammenarbeit mit den Lehrkräften in den Schulklassen.

An den weiterführenden Schulen in Lehrte haben mehrere Präventionsprojekte einen festen Platz im Jahresplan, wobei die Schulsozialarbeit zunehmend Kooperationen zwischen den Einzelschulen organisiert. So werden die Themen Respekt/Gewalt und Cybermobbing in Form eines gemeinsamen Theaterprojektes bearbeitet und auch der Beratungsrundlauf entwickelt sich zu einem Kooperationsprojekt. In Eigenregie der Schulen findet eine Zusammenarbeit im Bereich der Suchtprävention (DroBeL, Polizei), Gewaltprävention (Polizei) und dem Umgang mit Medien (Polizei, smiley e.V.) statt.

Im Ganztagsbereich können Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen über Arbeitsgemeinschaften Inhalte vermitteln und darüber hinaus im gelebten Miteinander grundlegende soziale Kompetenzen einüben. An der Albert-Schweitzer-Schule findet derzeit eine Bühnenbau/Schuldeko-AG statt, am Gymnasium ist eine JuLeiCa-AG in Kooperation mit der Jugendpflegerin geplant.

Das „Gesunde Frühstück“ ist ein Projekt des Schulsozialarbeiters an der Albert-Schweitzer-Schule, das einerseits niedrigschwellig Elternarbeit vorantreibt und gleichzeitig die gesunde Ernährung von Kindern fördert.

Netzwerkarbeit

Ein wichtiger Bestandteil der Schulsozialarbeit ist die Vernetzung, der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeeinrichtungen der freien und öffentlichen Träger. Dieses geschieht auf unterschiedlichen inhaltlichen und organisatorischen Ebenen.

- Schulsozialarbeit in Lehrte
- Fachtagungen
- Jugendtreffs, Jugendzentren
- Sachgebiet Soziale Dienste, Frühe Hilfen
- Präventionsrat der Stadt Lehrte
- Beratungsstellen, Nachhilfeinstitutionen
- Beratung in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 8b SGB VIII, Schulpsychologie
- Polizei, Jugendgerichtshilfe
- Therapeuten und Therapeutinnen, Ärzte und Ärztinnen, Krankenkassen
- Lehrte Hilft, Müttercafe
- Horte, Kindertagesstätten, Musikschulen
- Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Vereine, Verbände, politische Bildungsstätten

In der Einzelfallhilfe ist es oft notwendig, Schüler oder Schülerinnen sowie Eltern an eine entsprechende fachlich spezialisierte Einrichtung weiterzuleiten. Dazu ist eine möglichst genaue Kenntnis ihrer aktuellen Hilfsangebote und Arbeitsweise notwendig, um ein passgenaues Angebot zu finden. Die Schulsozialarbeit fungiert als wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe im Aufgabengebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Hier ist in bestimmten Einzelfällen, zum Beispiel bei Kindeswohlgefährdung, ein enger Austausch mit der Polizei und dem ASD erforderlich. Auch der Beratungsrundlauf ist zu nennen, der neben der eigentlichen Zielsetzung ebenfalls der Vernetzung dient.

Offene Angebote

Zu den offenen Angeboten gehören offene Sprechstunden, die an allen Schulen angeboten werden, die „offene Tür“ in der Albert-Schweitzer-Grundschule, IGS und Hauptschule, der Witzeaustausch im Gymnasium, die Spieleausgabe in der IGS und das Schulobst in der Albert-Schweitzer-Grundschule. Auch die Präsenz bei Schulveranstaltungen, Projektwochen, Schulfesten, Elternabenden, im Lehrer- und Lehrerinnenzimmer, Konferenzen usw. erleichtert die Kontaktaufnahme zwischen Schulsozialarbeit und Zielgruppen.

Öffentlichkeitsarbeit

Um die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und -partnerinnen zu erleichtern und um Zielgruppen besser erreichen zu können, wird von der Schulsozialarbeit Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Dieses geschieht im kleinen Rahmen in den Schulen durch Vorstellung der Arbeit in den Klassen, an Elternabenden,

Dienstbesprechungen, Gesamtkonferenzen, Elternsprechtagen, durch Aushänge, Elternbriefe, Schulplaner und dem Jahrbuch. Hinzu kommen Internetauftritte auf den Seiten der Schulhomepage. Berichte über Projekte der Schulsozialarbeit in der öffentlichen Presse müssen mit der Schulleitung und den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Lehrte abgestimmt werden. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit an Stadt- und Familienfesten der Stadt Lehrte trägt ebenfalls zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung bei.

Mitarbeit in schulischen Arbeitskreisen und Schulentwicklung

Die Aufgabe der Schulsozialarbeit, die Lebensrealitäten von Schülern und Schülerinnen in den Schulalltag zu integrieren, bedarf einer Beteiligung der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitskreisen, Dienstbesprechungen und Konferenzen, um mit den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein gemeinsames ganzheitliches Bildungsverständnis voranzutreiben.

Dies kann durch das Einbringen und die Verankerung spezieller Beiträge der Schulsozialarbeit im Schulprogramm und der aktiven Beteiligung bei deren Umsetzung in der praktischen pädagogischen Arbeit an den Schulen gelingen. Konkret heißt das, dass Schulsozialarbeit bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen beteiligt wird und hierbei gezielt sozialpädagogische Kompetenzen und Blickwinkel einbringt. Ebenso von Bedeutung ist die Mitarbeit in innerschulischen Teams oder Arbeitskreisen, die sich mit dem sozialen Lernen an der Schule beschäftigen.

Berufsorientierung

Angebote zur **Berufsorientierung** werden nicht von allen Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen angeboten. Während die schulischen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Landesdienst per Erlass dazu aufgefordert sind, war für die kommunalen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen diese Aufgabe bei Einführung der Stellen (2012) explizit ausgenommen worden, da dies zu der damaligen Zeit durch externe Träger an den weiterführenden Schulen angeboten wurde. Am Gymnasium erfolgt die Berufsberatung über Lehrer und Lehrerinnen. An der IGS wird dies über externe Anbieter abgedeckt.

5.3 Grenzen

Die Breite und Fülle des Aufgabenspektrums und die Wichtigkeit jedes einzelnen Teilbereichs generieren die Erwartungshaltung, dass mit den bestehenden Strukturen all diese Aufgaben auch erfüllt und umgesetzt werden können. Eine derartige Erwartung ist mit der Realität nicht vereinbar. Alle Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen müssen Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzen und akzeptieren, dass auch diese dem Bedarf nicht gerecht werden *1.

*1 vgl. Just (2017) S. 88

Schulsozialarbeit ist selbstverständlich kein „Allheilmittel“, denn auch, wenn ein positiver Nutzen durch Studien belegt wurde, können bestehende Nachteile (unabhängig ob struktureller oder individueller Natur) nicht komplett ausgeglichen werden. Darüber hinaus müssen Maßnahmen der Schulsozialarbeit in der Schule aufgegriffen und weitergeführt werden; Schulqualität und Integration spielen eine entscheidende Rolle im gemeinsamen Lernen und Umgang miteinander *1. Zu einem gewissen Grad fungieren Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen als „Mittler und Mittlerinnen zwischen den Welten“, aber diesen Brückenschlag können sie nicht alleine vollbringen.

Immer wieder treffen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen auf die Vorstellung, dass beispielsweise ein Konflikt, der sich vielleicht über Jahre aufgebaut und manifestiert hat, durch ein einmaliges Gespräch aufgelöst werden kann. In der Realität haben einmalige Interventionen nur in Ausnahmefällen einen positiven Effekt. In der Regel gilt es, Prozesse zu initiieren, die durch die Aktivität der Betroffenen und die Zusammenarbeit mit Schule und gegebenenfalls weiteren Institutionen signifikant mitbestimmt werden.

Abschließend stellt die ständige Erreichbarkeit im Falle plötzlich auftretender Krisen aus Sicht der Schulen einen gewichtigen Anteil der Arbeit eines Schulsozialarbeiters bzw. einer Schulsozialarbeiterin dar. Dies ist aufgrund der vielfältigen Aufgabenfelder, deren zeitlicher Überschneidung und der geringen Stundenkontingente pro Schule nicht umsetzbar. Mehrere Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterinnen an einer Schule könnten die Erreichbarkeit erhöhen. Zudem könnten unterschiedliche Ausfallzeiten besser aufgefangen werden.

*1 vgl. Speck / Olk (2014) S. 43f

VI Qualitätssicherung

6.1 Rahmenbedingungen, Standards, Ressourcen, Netzwerke

Die Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit in Lehrte sind definiert durch den Träger und durch das jeweilige schulische Setting (Anzahl der Schüler und Schülerinnen und deren Zusammensetzung, Schulleitung, Schulkultur, Engagement Kollegiums sowie den Eltern) und die Vernetzung vor Ort.

Eine einheitliche Berufsbezeichnung, mit ebenfalls einheitlichen Aufgabenfeldern würde nicht nur für Klarheit sorgen, sondern auch eine Gleichwertigkeit gegenüber dem Lehrer- bzw. Lehrerinnenberuf signalisieren, denn „mit der Berufsbezeichnung wird deutlich, dass es sich um eine fachlich versierte, akademisch qualifizierte und autonom handelnde Profession handelt“ *1. Darüber hinaus braucht es die Etablierung des Berufs als verlässliche Konstante an jeder Schule, damit eine größtmögliche Wirksamkeit der Arbeit gewährleistet werden kann *2.

Als förderliche Bedingungen für gelingende Schulsozialarbeit sind Merkmale zu nennen, welche die materielle Ausstattung und die kollegiale Vernetzung betreffen. Dabei kann unterschieden werden zwischen essentiellen und wünschenswerten Punkten.

Essentielles

Unbedingt notwendig ist ein eigenes Büro mit adäquater Ausstattung, welche einen Schreibtisch, PC, einen eigenen Drucker, Telefon, einen abschließbaren Schrank und eine Sitzgruppe beinhaltet. Darüber hinaus ist es nötig, Maßnahmen zu ergreifen, um für erträgliche Temperaturen im Büro zu sorgen.

Besonderes Augenmerk verdienen die unterschiedlichen Hierarchien, die bei einer kommunalen Trägerschaft der Schulsozialarbeit parallel auf städtischer und Schulebene existieren und die in der Praxis nicht immer kompatibel sind. Daher sind Kooperationsvereinbarungen zwischen dem zuständigen Fachdienst Jugend und Soziales und den einzelnen Schulleitungen notwendig, um Fragen zu klären und mögliche Reibungsverluste in der Kommunikation und Entscheidungsfindung zu verhindern.

*1 Eibeck (2014) S. 68

*2 Eibeck (2014) S. 68

Die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen in Lehrte bringen unterschiedliche Kompetenzen mit, die sie zum Nutzen ihrer Schule einsetzen. Um diese Zusatzqualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte punktuell auch für andere Schulen nutzbar zu machen, sind kommunale und über das Land beschäftigte Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen im ständigen Austausch, kooperieren an geeigneter Stelle und bilden ein Team, deren Mitglieder sich gegenseitig unterstützen. Die Vernetzung mit anderen kommunalen Institutionen ist ebenfalls hoch.

Wünschenswertes

Die Handhabung sensibler Daten wird durch einen Aktenvernichter erleichtert, ein Sofa trägt zu einer entspannteren Atmosphäre in Beratungsgesprächen bei und Kommunikation und Erreichbarkeit würden vom Vorhandensein sowohl eines Festnetzanschlusses als auch eines Mobiltelefons profitieren.

Um den Anforderungen der Schulsozialarbeit tatsächlich gerecht werden zu können, bräuchte es ein Team von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen an jeder Schule. In der Fachliteratur werden unterschiedliche Stellenschlüssel gehandelt, die von 1 (Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin) zu 500 (Schüler und Schülerinnen) bis sogar 1:250 reichen. In Lehrte gibt es deutliche Abweichungen, sowohl nach oben als auch nach unten. An der Hauptschule sind aktuell auf 214 Schüler und Schülerinnen 1,75 Stellenanteile vorhanden, wobei die Zielgruppe mit ihren aktuellen Bedürfnislagen auch keine Reduzierung zulassen würde, während am Gymnasium der Stellenschlüssel mit 1:2400 (1/2:1200) ein bedarfsorientiertes Arbeiten unmöglich macht.

6.2 Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildungen, Konzeptfortschreibung

Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen sind an ihren Schulen mehrheitlich Einzelkämpfer und Einzelkämpferinnen, die auf einen schulübergreifenden Rahmen angewiesen sind, um von Teamstrukturen profitieren zu können. Einen solchen Rahmen, der regelmäßige Dienstbesprechungen in überschaubarem Abstand zu Austausch- und Koordinationszwecken bietet, wird durch den Fachdienst Jugend und Soziales gewährleistet. Dieser Rahmen ist für die kommunalen Beschäftigten selbstverständlich verpflichtend, ist aber auf freiwilliger Basis auch für die Landesbediensteten geöffnet, vorbehaltlich der Zusage ihrer Schulleitungen. Aktuell wird das kommunale Team der Schulsozialarbeit durch sechs Landesbedienstete bereichert.

Austausch, Supervision und kollegiale Beratung sind Methoden, die eigene Arbeit zu hinterfragen und zu evaluieren *1. Zu diesem Zweck wird das eigene Rahmenkonzept in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

*1 vgl. Just (2017) S.24

Das Interesse an Fortbildungen ist groß, was vor allem vom kommunalen Arbeitgeber gutgeheißen und gefördert wird, da die Notwendigkeit besteht, sich ständig mit neuen Themenfeldern auseinander zu setzen (Umgang mit Medien, Radikalisierung, Cybermobbing, neue Drogen etc.).

6.3 Fähigkeiten, Qualifikationen

Die Auflistung der Aufgabenfelder des Berufsfeldes (Kapitel V) zeigt deutlich, welche Bandbreite und Vielschichtigkeit Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen in ihrem beruflichen Alltag abzudecken haben. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind ebenso vielseitige und umfassende Fähigkeiten und Qualifikationen nötig, die durch ein geeignetes Studium, Berufserfahrung und Weiterbildungen

erworben werden müssen, teilweise aber auch Persönlichkeitsmerkmale betreffen, welche Personen mitbringen müssen. Dabei leuchtet der Anspruch auf die Umsetzung sämtlicher Sozialkompetenzen unmittelbar ein – mit allen Einschränkungen, die Menschen mit sich bringen. Auch eine weitreichende und vielfältige Methodenkompetenz ist bei der Aufgabenvielfalt unerlässlich. Weitere Fähigkeiten nennt unter anderem Bolay *1 : „In vielen Tätigkeitsfeldern zeigte sich die große Bedeutung *kommunikativer Kompetenzen* der sozialpädagogischen Fachkräfte. Darüber hinaus erwiesen sich *organisatorische und planerische sowie konzeptionelle Fähigkeiten* als genauso zentral für die Patchwork-Struktur des Arbeitsfeldes, wie ein *rasches Umschalten-Können*, die Bearbeitung einer (Über-) Fülle an Informationen sowie ein hohes Maß an *Flexibilität* und *Offenheit* für wechselnde Anforderungen.“

Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung/ -bildung ist ebenfalls als eine Kernkompetenz zu nennen.

*1 Bolay et.al. (2003)

VII Ausblick/Visionen

Schulsozialarbeit entwickelt sich glücklicherweise allmählich zu einem selbstverständlichen Bestandteil von Schule. Wünschenswert wären bundesweite, rechtlich gesicherte Rahmenbedingungen. Da gegenüber der Schulsozialarbeit eine grundlegend positive Haltung in der Gesellschaft besteht * 1, sollte die Diskussion um die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit beendet werden. Eine entsprechende Anerkennung findet auch ihren Ausdruck in personellen, räumlichen und materiellen Sicherheiten.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit steigt durch gesellschaftliche Veränderungen. Zu nennen sind hier die sich ändernden Familienstrukturen, auch vor dem Hintergrund von Migration, der Ganztagsausbau der Schulen, die Digitalisierung und der Gebrauch von Medien, um nur einige Beispiele zu nennen. So wie sich die Schule als bewegliches System entwickelt, muss sich auch die Schulsozialarbeit wandeln. Dabei ist sowohl die Orientierung an Bedarfen von Bedeutung, wie auch die Entwicklung eigener Visionen, um die pädagogischen Angebote zu optimieren.

Die Ziele und Visionen der Schulsozialarbeit leiten sich aus der Definition und den Prinzipien ab. Pädagogische Ziele umfassen Ressourcenorientierung statt einer defizitären Denkweise, Geschlechtergerechtigkeit, Gewaltprävention und ein friedliches Zusammenleben der Kulturen. Dies beinhaltet die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Demokratie und ganz allgemein die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Das Nebeneinander der unterschiedlichen Träger von Schulsozialarbeit in Lehrte bietet Chancen. Dieser Umstand ermöglicht die Nutzung möglichst umfangreicher Ressourcen, die den Lehrter Kindern und Jugendlichen dann zu Gute kommen, wenn die einzelnen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen produktiv und auf vertrauensvoller Basis zusammenarbeiten, von kollegialer Beratung profitieren, gemeinsame Projekte durchführen, sich im engen Austausch befinden und gegenseitig unterstützen. Daher ist nicht nur der Erhalt der Stellen in städtischer Trägerschaft unbedingt nötig, sondern auch die Ausweitung der Schulsozialarbeit an allen Lehrter Schulen und die Anpassung des Umfangs der bestehenden Stellen. Die städtischen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen wünschen sich eine geeignete Bedarfsanalyse an den Schulen, die sich sowohl an den Schüler- und Schülerinnenzahlen als auch an den spezifischen Bedarfen der Zielgruppen orientiert.

Darüber hinaus halten die städtischen Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem zuständigen Fachdienst Jugend und Soziales und den einzelnen Schulen unter Einbeziehung des jeweiligen Schulsozialarbeiters bzw. der Schulsozialarbeiterin für wünschenswert. Darin werden Themen der Verbindlichkeit, Kommunikationsstruktur und Qualitätssicherung ebenso verhandelt werden, wie eine klare Aufgabenverteilung bezüglich der Personalführung und eine Priorisierung der Aufgaben der Schulsozialarbeit mit sich daraus ergebenden Tätigkeitsschwerpunkten.

*1 vgl. Speck / Olk (2014) S.38 ff

Als Beispiel sei an dieser Stelle der Umgang mit schulischen Gremien und Konferenzen genannt, für die klare Absprachen in Bezug auf Teilnahme, Rolle und Stimmrecht der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen hilfreich wären, um im begründeten Einzelfall involviert werden zu können.

Die städtisch beschäftigten Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen setzen sich abschließend ausdrücklich für unbefristete Beschäftigungsverträge ein *1. Beziehungsarbeit, auf der Schulsozialarbeit aufbaut, ist ohne Verlässlichkeit nicht zu leisten. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen müssen für Schüler, Schülerinnen und Eltern eine Konstante darstellen und auch ein Team profitiert von wenig Fluktuationen und dauerhafter Identifikation. Die Früchte der Netzwerkarbeit werden erst im Laufe der Zeit wirklich einträglich, Kooperationen müssen sich entwickeln und nicht zuletzt wirkt sich Stellensicherheit positiv auf Motivation, Engagement, Gesundheit und persönliche Kompetenzentwicklung aus.

*1 vgl. Eibeck ((2014) S. 68

VIII Impressum

Stadt Lehrte

Fachdienst Jugend und Soziales
Sachgebiet Familienförderung
Schulsozialarbeit
Rathausplatz 2
31275 Lehrte

Mitgearbeitet am Konzept haben Carsten Bökhaus (Land), Corinna Gerardi (Kommunal), Manfred Günteroth (Kommunal), Yvonne Kriester (Land), Marlies Prüß (bis 31.07.2019), Pascale von Rohr (Kommunal).
Weitere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Einzugsbereich der Stadt Lehrte sind Insa Schwarze (Land), Christina Otto (Land), Hans Mai (Land), Jonathan Simmank (Land).

Januar 2020

VIII Literaturverzeichnis

Bolay, Eberhardt et. al. (2003): Sozialraumverankerte Schulsozialarbeit. Eine empirische Studie zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Stuttgart: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern

Dettmann, Marlene-Anne (2017): Partizipation und Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit. Eine Analyse zur Begriffssicherheit und theoretischen Fundierung. Universität Hamburg: unveröffentlichte Dissertation

Drilling, Matthias (2009): Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag

Eibeck, Bernhard (2014): Profession und Qualifikation: Voraussetzungen für wirksame Schulsozialarbeit, in: Buttner, Peter (Hrsg.), ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, 1/2014, Profil und Position der Schulsozialarbeit. Ettenheim: Stückle Druck und Verlag

Institut DGB-Index Gute Arbeit (2018): Schlechte Perspektiven. Wie beurteilen befristet Beschäftigte ihre Situation? Berlin

Just, Annette (2017): Systemische Schulsozialarbeit. Heidelberg: Carl-Auer Verlag GmbH

Mulot, Ralf und Schmitt, Sabine (2017): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Speck, Karsten (2011): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. Stuttgart: utb

Speck, Karsten und Olk, Thomas (2014): Wie wirkt Schulsozialarbeit? Ein Überblick über die Wirkungs- und Nutzerforschung, in: Buttner, Peter (Hrsg.), ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, 1/2014, Profil und Position der Schulsozialarbeit. Ettenheim: Stückle Druck und Verlag

Schönmann, Ralf (2005): Schulsozialarbeit in Niedersachsen: Qualitätsstandards und Beispiele. Berlin: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

IX Anhang

Relevante Auszüge aus dem SGB VIII, dem KKG und dem NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz)

SGB VIII § 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

SGB VIII § 2

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40)
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53)
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegeschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

SGB VIII § 11

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.
7. (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

SGB VIII § 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

SGB VIII § 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

NSchG § 2

Bildungsauftrag der Schule

(1) Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,
- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,
- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

NSchG § 25

Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.

(2) Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von §113 Abs.1 entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen